



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Haleh Bagherzadeh
Mozartstr. 12m
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung

Stadthaus
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Auskunft erteilt:
Nicole Mrziglod, Zimmer 347
Telefon: 02202 / 14 23 29
Telefax: 02202 / 14 70 23 24
e-mail: n.mrziglod@stadt-gl.de

16.02.2021

Antwort auf Ihre Anfrage zur Tagesordnung und zu Themen der Integrationsratssitzung vom 28.01.2021

Sehr geehrte Frau Bagherzadeh,

vielen Dank für die Anfrage zur Sitzung des Integrationsrates, welche ursprünglich für den 28.1.2021 geplant gewesen ist.

Viele Ihrer Fragen hätten sich sicherlich im Laufe der Sitzung geklärt. Da diese leider aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage abgesagt wurde, erhalten Sie hiermit eine ausführliche Beantwortung Ihrer Fragestellungen in schriftlicher Form. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass sowohl ich als auch meine Kollegin Frau Dam für Rückfragen zu Themen, welche die Sitzungen betreffen, auch jederzeit persönlich, beispielsweise telefonisch, erreichbar sind.

Punkt 1 – allgemeines Verfahren:
Mit Überraschung stelle ich fest, dass in der nächsten Sitzung des Integrationsrats lediglich die Niederschrift beschlossen wird, während fast alle andere Tagesordnungspunkte Mitteilungen oder Kenntnismnahmen sind.

Das allgemeine Verfahren sieht vor, dass die Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Integrationsrates in Absprache mit dem Integrationsrat, vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter:innen, abgestimmt werden. Jedes Mitglied des Integrationsrates hat die Möglichkeit, sich mit anderen Mitgliedern abzusprechen, gemeinsam Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und Beschlussfassungen auf den

Weg zu bringen. Dieses Verfahren ist Teil der Erläuterung, welche in Ö 7 thematisiert wird. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Integrationsrat in seiner Funktion laut § 27 Absätze 8 bis 12 GO NRW ein beratendes Gremium ist. Laut § 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates berät der Integrationsrat den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürger:innen und Deutsche mit ausländischer Herkunft betreffen und soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Zudem strebt die Verwaltung an, die vielen neuen Mitglieder im Integrationsrat über den aktuellen Sachstand von Projekten, Angeboten und Maßnahmen im Bereich Integration zu informieren. Dies sollte, da die Möglichkeit eine Klausurtagung in Präsenz zu organisieren nicht möglich war, auf Basis von Mitteilungsvorlagen in der Sitzung geschehen, welche keines Beschlusses bedürfen.

Ausnahme ist Ö10, in dem Integrationsrat eine vorherige Beratungsmöglichkeit gewährt wird. Doch auch hier wird die Entscheidung woanders gefasst.

Es entspricht dem oben genannten, üblichen Verfahren, dass Beschlüsse, die der Integrationsrat gefasst hat, im weiteren Verlauf im ASWDG beraten und dann vom Stadtrat beschlossen werden. (Siehe Ö7, welcher dieses Verfahren, auch auf Rückfrage der neuen Mitglieder im Integrationsrat darstellt).

In Ö11 kommt der Integrationsrat in der Beratungsfolge merkwürdigerweise hinter der eigentlichen schon gefallenen Entscheidung. Dies widerspricht der Zuständigkeitsordnung und Beratungsfolge, wie sie eigentlich vereinbart wurde. Warum wurde der Integrationsrat beim Tagesordnungspunkt Ö11 übergangen?

Die Vorlage zum Themenkomplex „Richard-Seiffert-Straße“ wurde nicht in die erste Sitzung des Integrationsrates eingebracht, um diese, aufgrund der damals herrschenden kritischen pandemischen Lage, so kurz wie möglich zu halten. Der Schwerpunkt dieser Sitzung wurde darauf gelegt, das Gremium über die Durchführung der notwendigen Wahlen beschluss- sowie arbeitsfähig zu machen. Da sich das Projekt „Richard-Seiffert-Straße“ weiterhin im laufenden Verfahren befindet, kann der Integrationsrat auch zu einem späteren Zeitpunkt noch über die Vorlage beraten. Daher wurde das Thema für die erste Sitzung im neuen Jahr, am 28.01.2021, vorgesehen.

Punkt 2 zu Ö7:

Es ist bemerkenswert, dass den Mitgliedern des Integrationsrats in der Tagesordnung mitgeteilt wird, welche Rechte und Funktion der Integrationsrat hat und welche nicht. Gibt es solche Mitteilungen auf der Tagesordnung auch an den Stadtrat oder in den Ausschüssen an die Mitglieder des Stadtrats oder an die Sachkundigen Bürger*innen, in denen die Gemeindeordnung erklärt wird?

Die Tagesordnungspunkte Ö7 – Ö9 sind in die Integrationsratssitzung mit aufgenommen worden, um dem neu gewählten Gremium eine Einführung in die Arbeit des Integrationsrates zu geben. Damit folgt die Stadtverwaltung dem Wunsch von einigen Mitgliedern, des Vorsitzenden und auch einer Empfehlung des Landesintegrationsrates NRW. In der Regel werden diese Inhalte – gemeinsam mit einem gegenseitigen Kennenlernen – in Form einer Klausurtagung oder Schulung behandelt. Da diese Sitzung leider ebenfalls entfallen musste, prüft die Stadtverwaltung zurzeit, inwiefern ein digitales Format entwickelt und umgesetzt werden kann. Solche oder ähnliche Formate der Einführung in die Gremienarbeit wurden beispielsweise auch für neue Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, in diesem Fall durchgeführt vom LVR, angeboten. Wir stehen in engem Austausch mit dem Landesintegrationsrat, um eine solche Schulung eventuell auch für die Mitglieder des Integrationsrates, anbieten zu können.

Punkt 3 zu Ö8:

In der Vorlage wird einer Veranstaltungsreihe angesprochen, in der es offenbar hervorgehoben um Religion ging. Welche Veranstaltungen wurden zum Thema „Gleichberechtigung von Mann und Frau im Islam“, „Gender-Mainstream im Islam“, „Kinderehen und Missbrauch“, etc. durchgeführt?

Die Veranstaltungsreihe „Integration im Dialog“ wurde vom letzten Integrationsrat entwickelt und durchgeführt. Dabei wurden Themen- sowie Referent:innenvorschläge der Mitglieder aufgegriffen und behandelt, ohne das Thema Religion bewusst hervorzuheben. Eine Fortführung der Reihe, auch zu anderen Themen, konnte bisher aufgrund der pandemischen Lage nicht erfolgen. Die von Ihnen angeführten Themenkomplexe wurden im Rahmen dieser Reihe zwar bisher nicht berücksichtigt, aber können nach einer gemeinsamen Entscheidung im Integrationsrat durchaus umgesetzt werden.

Punkt 4 zu Ö9:

Die Vorlage erweckt den irreführenden Eindruck als würde der Integrationsrat über ein Budget von 111.710 € verfügen. Tatsächlich aber gibt es keinerlei verfügbares Budget. Selbst die Geschäfts- und Sachaufwendungen sind fest vergeben. Das Integrationskonzept wurde in der letzten Legislaturperiode verabschiedet und es bestehen nur wenige Möglichkeiten darauf Einfluss zu nehmen, denn es wird im ASWDG umgesetzt. Die LiL bittet die Verwaltung darum, zukünftig das Budget anders darzustellen und die einzelnen Positionen zu trennen, als Budget des Integrationsrats nur die 6.500 € aufzuführen und andere Aufwendungen für die Integration in einer anderen Vorlage getrennt dazustellen. Alles andere ist irreführend und vermittelt den Eindruck, der Integrationsrat hätte ein eigenes Budget!

Wie aus der Mitteilungsvorlage hervorgeht, handelt es sich nicht ausschließlich um das Budget des Integrationsrates, sondern um das Budget des Integrationsrates sowie des

zur Umsetzung von Maßnahmen des Integrationskonzepts vorgesehenen Budgets. Der Integrationsrat wird bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes aktiv eingebunden und empfiehlt dem ASWDG, welcher die Entscheidung an den Rat weiterleitet, die Verwendungen des Budgets für das Integrationskonzept. Die Mittel in Höhe von 50.000 € für die Umsetzung des Integrationskonzeptes sind bisher nicht vergeben und stehen zur Verfügung. Für den Integrationsrat besteht die Möglichkeit, Ideen sowie Impulse zur Ausgestaltung von Projekten und Maßnahmen einzubringen und diese in der Umsetzung zu begleiten. Über Mittel in Höhe von 4.000 € kann der Integrationsrat frei verfügen, ohne die Zustimmung des ASWDG oder des Rates zu benötigen.

Wir erwarten in einer der nächsten Integrationsratssitzungen umfassende Berichterstattung über die Verwendung der aufgeführten Mittel zum Integrationskonzept, zum Ex-Azubitreffen und über die Zuwendungen an die Caritas.

Eine ausführliche Berichterstattung über laufende Maßnahmen und Projekte erfolgt kontinuierlich, häufig mit angegliedertem Vortrag. So werden auch die Jahresberichte der beiden o.g. Projekte nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden in einer der nächsten Sitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Punkt 5 zu Ö11:

Leider bekommt der Integrationsrat erst Wochen nach Beschlussfassung durch den Rat davon Kenntnis. Die Vorlage ist trotz der hohen Ausgaben sehr kurz gefasst und beantwortet viele Fragen nicht.

Wir bitten um die Vorlage eines Grundrisses der Wohnungen und des gesamten Gebäudes mit zugehörigen Nutzungskonzept. In der Vorlage ist nicht die Rede von Gemeinschaftsräumen, was uns annehmen lässt, dass sowohl Küchen als auch alle Sanitäreinrichtungen in den sehr kleinen Wohnungen untergebracht werden sollen. Ist dies so? Wie sollen die Wohnungen ausgestattet werden (Küchengeräte, Schränke, Tisch, Stühle, Betten, etc.)? Ist ein freizugängliches WLAN / Hotspot für alle Bewohner vorgesehen? Welche Quadratmeterpreise sollen pro Wohneinheit erhoben werden?

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sind die geplanten Wohnungen (34-37qm) so gerade noch für eine Einzelperson zulässig. Für Hartz4 Empfänger ist Wohnraum von 45-50qm angemessen. Wie wird garantiert, dass in den kleinen Wohnungen nur Einzelpersonen und nicht Paare, Familien oder zusätzlich noch Kinder untergebracht werden? Eine solche Nutzung mit mehreren Personen wäre nach SGB nicht „angemessen“.

Warum plant die Stadt Bergisch Gladbach nicht selbst solche Wohnungsprojekte oder stellt der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft RBS etwaige Grundstücke für den Bau zur Verfügung? Gibt es dafür Pläne bei der Stadt? Wie stellt sich die Stadt den Abbau der Überbelegung in den

katastrophalen Unterkünften mittelfristig vor? Welches Budget steht dafür zur Verfügung?

Die baurechtliche und bauordnungsrechtliche Prüfung der Planungen für das Objekt laufen noch, so dass zurzeit keine Gebäude- und Grundrisspläne vorgelegt werden können.

Es ist richtig, dass jede Wohneinheit eine eigene Küche und eigene Sanitäreinrichtungen haben soll. Dies spart Reinigungskosten, fördert die eigenständige Versorgung und damit auch die Integration. Darüber hinaus kann es mannigfaltige Konfliktlagen und Vandalismusschäden verhindern.

Die Wohnungen sollen von den Bewohner:innen selber eingerichtet werden. Die Personenkreise, die dort untergebracht werden können, haben entweder ausreichend eigenes Einkommen, oder Anspruch auf eine Beihilfe für Möbel und Ausstattungsgegenstände. Sie werden beim Einzug auch ihre bisherige Ausstattung mitbringen können.

Bei den städtischen Unterkünften konnte vielfach über Freifunk WLAN zur Verfügung gestellt werden. Dies wird auch für dieses Objekt zu gegebener Zeit geprüft werden. Die Quadratmeterpreise richten sich nach denen, die für geförderte Sozialwohnungen erhoben werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde wird den Wert festlegen. Bei den 50 Quadratmetern, die in den Richtlinien des Kreises genannt werden, handelt es sich um einen maximalen Richtwert.

Der Bauherr beabsichtigt, das geplante Objekt „Richard-Seiffert-Straße“ mit Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaus zu errichten. Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW kann ausnahmsweise die Globalvermietung des Objektes an die Stadt Bergisch Gladbach, eine juristische Person, erfolgen. Die Verwaltung wird Miet- oder Nutzungsverträge mit den Bewohner:innen abschließen und die Vorlage der Wohnberechtigungsscheine überwachen, so dass eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen ist.

Der Abteilung 5-50 sind keine Überbelegungen in den städtischen Unterkünften oder katastrophale Unterkünfte bekannt. Sollten Sie dennoch konkrete Hinweise auf solche Umstände haben, möchte ich Sie bitten, diese der Verwaltung umgehend mitzuteilen.

Punkt 6 zu Ö12:

In der Vorlage wird auf der Grafik 3 (Unterbringungskapazitäten) von 133 freien Plätzen gesprochen. In der danebenstehenden Text steht hinter „fehlende Plätze“ -14. In dem Einleitungstext wird darüber hinaus von einer „Übererfüllung“ gesprochen. Bitte erläutern sie diesen Zusammenhang genau, denn zunächst scheint dieses widersprüchlich zu sein. Wie viele Flüchtlingen können aktuell über die jetzige Situation hinaus untergebracht werden?

In der Vorlage wird auf Grafik 4 (Personen im Asylbewerberleistungsbezug) von 143 Duldungen und Ausreisepflichtigen gesprochen.

Wieviel Menschen (von Bergisch Gladbach aus) wurden 2018, 2019 und 2020 abgeschoben und warum?

Wieviel von den in der Grafik erfassten Personen und in den Jahren 2018-2020 waren und sind konkret von Abschiebung bedroht. Welches Alter haben sie, welche Herkunft haben diese und in welche Länder (sichere Drittstaaten getrennt ausgewiesen) sollen diese abgeschoben werden?

Auch ist von Interesse, wie lange diese Personen sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben.

Darüber hinaus ist insbesondere die Abschiebungspraxis nach Afghanistan, Türkei, Irak und dem Iran von Interesse.

Aktuell stehen 133 freie Plätze zur Verfügung, siehe Grafik 3.

Hiervon wurden die aktuell noch nutzbaren Plätze in den Häusern an der Jakobstraße und in der Kolpingstraße in Abzug gebracht, denn diese Unterkünfte werden der Stadt nicht mehr lange zur Verfügung stehen. Im Saldo ergeben sich daraus 14 fehlende Plätze.

Die genannte Übererfüllung bezieht sich auf die Quote. Es handelt sich um rechnerische Werte, wie viele Menschen der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden. Besteht eine Übererfüllung, so müssen wir aktuell nicht mit Zuweisungen rechnen. Dann kommen nur wenige Menschen neu zu uns, z.B. aufgrund von Familienzuzügen.

Eine genaue Zahl der Flüchtlinge, die wir aktuell unterbringen könnten kann rechnerisch nicht dargestellt werden.

Ein Beispiel hierzu: Theoretisch könnten wir aktuell, inkl. der Nutzung von Jakob- und Kolpingstraße, noch 133 Menschen unterbringen.

Praktisch kann aber z.B. keine ungleichgeschlechtliche Belegung eines Zimmers vorgenommen werden und auch religiöse und ethische und weitere Gesichtspunkte werden bei der sozialverträglichen Unterbringung von Menschen mit beachtet.

Für die Abschiebung von Menschen ist die Ausländerbehörde des Kreises zuständig. Die Fragen können daher von der Verwaltung leider nicht beantwortet werden.

Folgende Anfrage wurde im ASWDG gestellt, von der Ausländerbehörde beantwortet und wird Ihnen daher hier zur Verfügung gestellt:

Ausreisepflichtige Ausländer im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach (Stand 30.11.2020)

Ausreisepflichtige Ausländer („Geduldete“) insgesamt: 350

Die Zahlen setzen sich wie folgt zusammen:

- Geduldete nach § 60a AufenthG¹: 235
- Geduldete mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG): 36
- Geduldete mit Ausbildungsuldung (§ 60c AufenthG): 26
- Deren Familienangehörige: 20
- Geduldete mit Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG): 1
- „Direkt Geduldete“²: 32

¹

Geduldete nach § 60a AufenthG werden aus sonstigen Gründen geduldet. Dies sind u.a. familiäre Gründe, Abschiebestopp, Krankheit, ...

²

Bei „Direkt Geduldeten“ handelt es sich i.d.R. um Personen, die nach Ablehnung eines Aufenthaltstitels bis zur Ausreise geduldet werden. Diese Personen leben i.d.R. auch nicht in städtischen Unterkünften. Auch werden unbegleitete Minderjährige direkt Geduldet, da diese i.d.R. keinen Asylantrag stellen

Hieran ist zu erkennen, dass nicht alle Menschen mit Duldung in städtischen Unterkünften aufhältig sind.

Punkt 7:

Der Bürgermeister hat am 15. Dezember 2020 den Entwurf des Haushalts in den Stadtrat eingebracht. Warum stehen die Produktgruppen, die den Integrationsrat, seine Zuständigkeit und Themen berühren, nicht auf der Tagesordnung. Ich bitte dieses unverzüglich nachzureichen, um dem Integrationsrat die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

Eine Beratung des Haushaltes in den Beiräten sowie im Integrationsrat entspricht nicht dem üblichen und bislang praktizierten Verfahren. An den Beratungen in dem für den Integrationsrat zuständigen Fachausschuss, dem ASWDG, wirkt das jeweils entsandte Mitglied der Integrationsrates, im aktuellen Fall durch den Vorsitzenden Krasniqi, selbstverständlich mit.

Sollten Sie eine Verfahrensänderung wünschen, steht es Ihnen frei diese im Integrationsrat zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

N. Mrziglod